



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 2 vom 7. März 2017

Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung eines Transparenz-
berichts nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die APAS haben Anfragen aus dem Berufsstand erreicht, zu welchem Zeitpunkt Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB durchführen, erstmals nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 einen Transparenzbericht zu veröffentlichen haben.

Die APAS legt hierzu ihre Auffassung dar:

Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Nach Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 handelt es sich bei dieser Verordnung um einen Rechtsakt, der allgemeine Geltung hat, in all seinen Teilen verbindlich ist und - abgesehen von Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt.

Übergangsregelungen zu Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat der Verordnungsgeber nicht vorgesehen.

§ 55c WPO a. F., der die Pflicht zur Veröffentlichung oben genannter Transparenzberichte geregelt hatte, wurde aufgrund der Regelung in Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vollständig gestrichen (vgl. BT-Drs. 18/6282, S. 80).

Die APAS wird das Vorgehen eines Abschlussprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft nicht beanstanden, der bzw. die sich an der Auffassung der EU-Kommission orientiert und für Geschäftsjahre, die vor dem 17. Juni 2016 begonnen haben, nochmals einen Transparenzbericht gemäß § 55c WPO a. F. erstellt, mit dem die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie EG/2006/43 in deutsches Recht umgesetzt worden waren.

Berufsrechtlich nicht zulässig ist dagegen ein gänzlicher Verzicht auf die Erstellung eines Transparenzberichts.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: Abschlussprüferaufsichtsstelle

E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-3000

Fax: +49(0)6196 908-113311

Stand

März 2017

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.